

„Aber meine bösen Neigungen und Gefahren sind zu groß, ich werde beim besten Willen nicht Meister über sie“. Zunächst möchte ich Dich darauf hinweisen: Was sagst Du denn einem Laien, der Dir im Beichtstuhl auf Deine Mahnung zur Besserung obige Antwort gibt? Das sage Dir nur selbst. Wie viele Priester gibt es und hat es gegeben, die weit schwerere Versuchungen (denk' an die Heiligen Benedict, Franciscus, die sich in Dornen wälzten, u. a.) und weit größere Gefahren hatten und sie überwanden mit Gottes Hilfe. Und diese Hilfe Gottes ist Dir ja garantiert; Du würdest gegen den Glauben und die Hoffnung sündigen, wenn Du daran zweifeln wolltest. Also weg mit der Schwachgläubigkeit, Kleinhüthigkeit und Vertrauenslosigkeit, die überhaupt und gerade bei Priestern oft ein Haupthindernis rascher und kräftiger Selbtheiligung, freudigen und energischen Wirkens ist. Schau nicht so viel auf Dich und Deine Armseligkeit, und viel mehr auf Den, der Dich ja so unendlich liebt, Dir so unaussprechlich nahe steht, täglich zu Dir kommt und sich und seine Verdienste Dir sozusagen zur Verfügung stellt, und dem es ja ein Leichtes ist, Dir auch in den schwierigsten Lagen zu helfen; der seinen Aposteln und in ihnen allen Priestern und Dir die Worte zurief: Confidite — ego vici mundum!

## Das Rundschreiben „Rerum novarum“ und seine Sittenlehren.<sup>1)</sup>

Von P. Augustin Lehmkühl, S. J., Professor in Exaeten (Holland).

### IV. Die Verbindlichkeit der Verträge.

Der hl. Thomas von Aquin sagt in seiner theol. Summe I. II. 9.95 art. 4: „Völkerrechtliche Gültigkeit haben diejenigen Bestimmungen und Einrichtungen, welche vom natürlichen Rechte nach Art einfacher Folgerungen aus feststehenden Grundsätzen abgeleitet werden. Z. B. leiten sich Kauf und Verkauf und ähnliche Sachen von der naturgemäßen Bestimmung des Menschen zum geselligen Leben ab, welches sonst unmöglich würde“. Diese Worte gelten von dem Austausch der verschiedenen Güter oder Leistungen im allgemeinen, mag Ware gegen Ware, Wert gegen Wert, Leistung und Arbeit gegen Wert oder Gegenleistung oder wie immer ausgetauscht werden. Der Bedürfnisse des Menschen sind so viele und so verschiedene, der Besitz und die Schaffenskraft der Einzelnen so mannigfach, dass der Eine ersezken muss und ersezken kann, was dem Andern mangelt, dass jedoch keiner aller Beihilfe der Andern entbehren kann. Der Weg aber, auf welchem diese wechselseitige Hilfe zur Ausführung kommt, muss in der Regel der des Austausches und des gegenseitigen Ueber-

<sup>1)</sup> Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1893, I. Heft, S. 28; Jahrgang 1892, III. Heft, S. 513; IV. Heft, S. 772.

einkommens sein, d. h. der Weg des Vertrages. Keiner kann fordern, dass ein Anderer sich eines Eigenthums oder eines Nutzens begebe, ohne dass er selber eine ihm mögliche Gegenleistung diesem Andern biete; sonst wird das wirtschaftliche und sociale Gleichgewicht gestört. Der Vertrag bestimmt nun des Nähern die wechselseitigen Leistungen in der Weise, dass das Gleichgewicht möglichst vollkommen gewahrt bleibe. Wenigstens liegt solches in der Absicht des Vertrages und im Begriffe der Gerechtigkeit desselben.

Leo XIII. spricht in seinem Rundschreiben nur über den Arbeitsvertrag und über mehrere Punkte, deren Verwirklichung oder Verletzung denselben als gerecht oder als ungerecht erscheinen lassen. Bevor wir auf diese Punkte näher eingehen, dürfte es gut sein, einige Bemerkungen über den Vertrag im allgemeinen vorauszuschicken.

Ganz allgemein gehalten lässt sich der Vertrag definieren als die beiderseitige Uebereinkunft über irgend welche Leistung. Wie sich aus der Entwicklung dieser Begriffserklärung ergibt, gehören zum Vertrage also drei Dinge: 1. Die vertragschließenden Personen, welche fähig sind, über sich, d. h. über ihre Handlungen oder Besitzungen zu verfügen. 2. Die wirkliche Uebereinkunft oder beiderseitige Zustimmung bezüglich ein und desselben Gegenstandes. 3. Eben dieser Gegenstand des Vertrages oder die Leistungen, auf welche wechselseitiges Recht und wechselseitige Pflicht durch den Vertrag eintritt. Recht und Pflicht ist Folge des Vertrages. Natürlich ist es für alle Vertragschließende von der größten Wichtigkeit, diese gegenseitige Pflicht oder Verpflichtung genau nach Umfang und Größe zu erfassen. Weil sie Folge des Vertrages ist, so setzt sie das Vorhandensein und das untaadelhafte Vorhandensein der drei angegebenen Dinge, durch welche der Vertrag wesentlich bedingt ist, voraus.

Zuerst müssen vertragsfähige Personen angenommen werden. Ein diesbezüglicher Mangel würde einen Mangel in der vertragsmäßigen Verpflichtung erzeugen. Wer nicht vertragsfähig ist, kann einen rechtsgültigen, Recht und Pflicht erzeugenden Vertrag nicht abschließen. Nun gibt es aber vertragsunfähige Personen in verschiedener Weise, nämlich solche, die es von Natur aus sind, oder solche, welche durch positive Gesetze dazu gemacht sind. Von Natur aus vertragsunfähig sind diejenigen, welche den hinlänglichen Vernunftgebrauch nicht besitzen oder über den vorliegenden Gegenstand in keiner Weise zu urtheilen vermögen. Da jedoch der Vernunftgebrauch und die Urtheilsfähigkeit nicht mit einem Schlag kommt, sondern allmäglich sich ausbildet, auch trotz der absoluten Urtheilsfähigkeit doch noch lange ein gutes Stück von Unerfahrenheit und Unreife des Urtheils das selbständige Handeln zu erschweren pflegt und dessen Ergebnis nur zu Ungunsten des Handelnden gar häufig ablenken würde; so hat mit Recht die staatliche Gesetzgebung die bürgerliche Selbstständigkeit zum Abschluss von Verträgen an ein vorgerückteres Alter geknüpft und die noch nicht „grossjährigen“ Familienmitglieder für rechtsgültige

Handlungen an die Zustimmung des Vaters oder dessen geknüpft, der die väterliche Gewalt auszuüben hat. Es ist dies eine Beschränkung der Freiheit, welche aber in der That ein Schutz derselben gegen missbräuchlichen Eingriff eines Dritten ist und vom allgemeinen Wohl erheischt wird. So wie die Minderjährigkeit den Grund abgibt, die Selbständigkeit im Handel und Verkehr zu beschränken, so gibt es auch noch andere Verhältnisse, welche in ähnlicher Weise eine solche Beschränkung räthlich erscheinen lassen. Es muss der öffentlichen Autorität das Recht eingeräumt werden, etwaige gegen derartige Gesetzesbestimmungen abgeschlossene Verträge und Rechtsgeschäfte als ungültig oder anfechtbar behandeln zu lassen. Dass diese hier angedeuteten Befugnisse und Rechtsbeschränkungen auch ihren Reflex werfen können auf den Arbeitsvertrag, ist klar; bei der großen Masse der unselbständigen Arbeitskräfte ist eine diesbezügliche staatliche Regelung von eingreifendem Belang und großer Tragweite.

Nach den vertragschließenden Personen muss als zweites Moment eines jeden Vertrages die wirkliche von beiden Seiten erforderliche Zustimmung in Betracht gezogen werden. Sie setzt Kenntnis und Einsicht in den Gegenstand des Vertrages und Freiwilligkeit in der Annahme desselben voraus. Was diese Kenntnis und Freiwilligkeit wesentlich beeinträchtigt, beeinträchtigt auch die Gültigkeit der gemachten Zusage. Eine irrthümlich gemachte, zumal eine durch Überlistung herbeigeführte, sowie eine erzwungene Zusage hat keine rechtsverbindliche Kraft; sie ist entweder von vorneherein hinfällig oder kann nach Gutdünken des Beeinträchtigten rückgängig gemacht werden. Das ist eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit sowohl, als auch des durch positive Gesetze normierten Rechtes. Wie weit dieses Moment beim Arbeitsvertrag tatsächlich zu berücksichtigen ist, wird sich unten herausstellen.

Das dritte im gewissen Sinne hauptsächlichste Moment ist der Vertragsgegenstand, auf den die beiderseitige Uebereinkunft gerichtet ist. Damit nun über einen Gegenstand eine rechtsverbindliche Uebereinkunft zustande kommen könne, muss der Gegenstand ein möglicher sein, ein gerechter und überhaupt sittlich erlaubter sein, und ein für den Vertragschließenden verfügbarer sein. Er muss ein möglicher sein; denn auf Unmögliches kann eine ernste Zusage sich nicht richten. Er muss aber nicht nur ein absolut möglicher, sondern auch ein sittlich möglicher sein, d. h. nicht gegen die Forderung der Gerechtigkeit oder des Sittengesetzes überhaupt verstossen; denn zu etwas, was der Gerechtigkeit oder dem Sittengesetze überhaupt zuwider ist, kann niemand in Wahrheit eine Verbindlichkeit eingehen. Es muss ein für den Vertragschließenden verfügbarer sein, widrigenfalls würde dieser sich ein Recht anmaßen, welches er nicht besitzt und auf einen andern etwas übertragen wollen, dessen Rechtsträger er selber nicht wäre.

Alles dies gilt für jede Art von Verträgen. Bei den beiderseitigen Verträgen aber, bei welchen nicht der einseitige Vortheil der einen der vertragsschließenden Parteien beabsichtigt wird, sondern der Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung, der der Verschiedenheit der Interessen und dem beiderseitigen Nutzen dienen soll, kommt als höchst wichtiges Moment eben die richtige Norm jenes Ausgleiches in Betracht, mit anderen Worten der Maßstab und die Innehaltung der ausgleichenden Gerechtigkeit.

Hier drängt sich vor allem die Frage auf, ob die bloße freiwillige Uebereinkunft den Maßstab abgibt, nach welchem Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit bemessen wird, oder ob außer der freiwilligen Uebereinkunft andere Momente maßgebend sind, um die Forderungen der Gerechtigkeit zu bestimmen. Würde die Uebereinkunft eine allseitig freie sein, frei von jeder Unkenntnis und jedem Irrthum betreffs des Gegenstandes, frei von jedem moralischen Drucke oder einer zu beseitigenden Nothlage: so würde gerade sie als die unmittelbare Norm der Gerechtigkeitswahrung oder Gerechtigkeitsverletzung einfachin anzusehen sein. Selbst wenn es sich um ein übermäßig hohes Hinaufschrauben des Wertansatzes der einen Leistung oder um ein übermäßig tiefes Hinabdrücken bei der Wertung der andern, der Gegenleistung, handeln würde, so könnte man doch einer solchen Uebereinkunft die Makel der Ungerechtigkeit nicht beilegen nach dem Grundsatz: scienti et volenti non fit injuria; es wäre kein vollkommener Austausch oder Ausgleich, aber die ausgleichende Gerechtigkeit würde nicht verletzt. Statt des Austausches läge eine theilweise Schenkung oder unentgeltliche Leistung vor; diese ist nur nach den Regeln der Schenkung und der Freiwilligkeit der Schenkung zu beurtheilen.

Anders jedoch gestaltet sich die Sache, wenn nicht die volle Freiwilligkeit oder vielleicht gar nicht die Absicht einer unentgeltlichen Leistung vorliegt, wenn also mit anderen Worten die Absicht auf gerechten Ausgleich zutage tritt. Dann kann nicht von der beiderseitig abgeschlossenen Uebereinkunft sofort auf Gerechtigkeit geschlossen werden; es kann Unkenntnis und Irrthum, es kann Nothlage auf der einen, Druck und Ausbeutung auf der anderen Seite dagewesen sein und die Wage der Gerechtigkeit aus dem Gleichgewicht gebracht haben. Gerechter Ausgleich besagt eben die Gleichwertigkeit der Leistung und Gegenleistung. Doch das führt uns auf die dornige vom Wert und gleichem Wert, oder mit anderen Worten auf die Frage, durch was der Preis der Sachen bestimmt werde. Zwar denkt man beim Ausdruck Preis im eigentlichen Sinne zunächst an Kauf und Verkauf. Doch der Kaufvertrag kann als Repräsentant aller Verträge angesehen werden, bei denen es auf Ausgleich der Leistung und Gegenleistung ankommt. Diese findet bei ihm in der glattesten und leichtesten Weise statt, bei den anderen Verträgen aber in analoger Weise und durch ähnliche wechselseitige Abschätzung. Wir nennen die Frage eir e dornige,

nicht als ob sie an sich theoretisch so verwickelt wäre, sondern weil sie in der Neuzeit durch socialistische Anschauungen getrübt worden ist.

Es ist gebräuchlich geworden, Gebrauchswert und Tauschwert zu unterscheiden. Dass bei der Frage über gerechten Austausch eben der Tauschwert in Betracht kommt, ist selbstverständlich. Der geläufigere Ausdruck für Tauschwert ist Preis. Unter diesem Ausdruck behandeln alle Theologen, welche über Verträge, speciell über Kauf und Verkauf sich verbreiten, die Frage über die Veränderlichkeit und gerechte Höhe des Tauschwertes. Sie unterscheiden einen conventionellen, einen gesetzlichen und einen vulgären Preis. Kein conventionellen Preis, bei dessen gerechter Höhe bloß die freie Uebereinkunft maßgebend sei, lassen sie außer bei Subhaftstationen nur für die Fälle zu, wo weder ein gesetzlicher, noch vulgärer oder ortsbülicher Preis vorliegt; der gesetzliche Preis hat eine ganz genau bestimmte Höhe, welche in der Regel aus Gerechtigkeitspflicht eingehalten werden muss; der vulgäre oder ortsbüliche Preis lässt eine gewisse Schwankung zu, so dass innerhalb dieser weder der höchste noch der niedrigste Preis aus sich gegen die Gerechtigkeit verstößt: die freie Uebereinkunft ist, jedoch nur innerhalb der angedeuteten Grenze, der genau bestimmende Factor des gerechten Preises.

Die Frage, um die es sich hier vornehmlich handelt, wenn man nach der Bestimmung des Tauschwertes oder Preises fragt, ist diese, welches die Momente seien, durch welche der ortsbüliche Preis bestimmt werde. Da jedoch, wie schon gesagt wurde, der ortsbüliche Preis Schwankungen zulässt, und zwar weitere oder engere Schwingungen, je nachdem es sich um Luxus- oder um Bedürfnis-Gegenstände handelt, so kann es sich nur um den Einfluss auf die Preisbestimmung, nicht um genaue Bestimmung handeln. Alle haben es bisher als selbstverständlich angesehen, dass auf die Preisbestimmung folgende Momente einwirken: 1. Die Güte der Sache: gutes Brot bezahlt man theurer, als schlechtes; 2. die Seltenheit der Sache: ist viel Obst gewachsen, so ist der Centner gleichen Obstes billiger, als wenn wenig gewachsen ist; 3. das Steigen der Nachfrage oder des Angebotes: bei steigender Nachfrage hält sich der Verkäufer am höchsten Preis, bei steigendem Angebot drückt der Käufer den Preis niedriger; 4. die Steigerung in den Herstellungskosten: werden diese allgemein größer, dann findet sich kein Verkäufer mehr, der zum früheren Preise die Sache liefern würde. Alle diese Momente wirken ein auf den Preis, die unmittelbare Bestimmung jedoch erfolgt nach der allgemein herrschenden Schätzung, bei welcher bald das eine, bald das andere der genannten Momente zum volleren Durchbruch kommt.

Das Gesagte gilt, wie schon oben bemerkt, zunächst für die Festsetzung des Warenpreises beim Kauf. Analog ist es auch anwendbar auf die Lohnhöhe für geleisteten Dienst oder geleistete Arbeit, wiewohl mit einer im päpstlichen Rundschreiben höchst weise gemachten Clausel, die sogleich zur Besprechung kommen soll. Dass unmittelbar

auch hier beim Lohne die ortsübliche Höhe maßgebend sei, um zu erkennen, ob der ausgleichenden Gerechtigkeit Genüge geleistet sei oder nicht, liegt offenbar den Entscheidungen Innocenz XI. zugrunde, die er bezüglich eines für zu niedrig gehaltenen Salars erlassen hat. Dieser Papst hat die These verworfen (von den 65 verworfenen Thesen die 37.): „Die Knechte oder Mägde des Hauses können ihren Herrschaften heimlich etwas entwenden auf Grund der eigenen Schadloshaltung, wenn sie dafür halten, dass die von ihnen geleistete Arbeit mehr wert ist als der Lohn, den sie empfangen“. Wiewohl es nicht verworfen wird, dass ein Fall vorkommen könne, in welchem ein Dienstbote zu einer solchen geheimen Schadloshaltung berechtigt wäre: so ist dieselbe doch laut Verwerfung jener These nicht allgemein statthaft, bloß deshalb, weil der Dienstbote glaubt, seine Arbeit sei nicht genügend bezahlt. Bekommt er den ortsüblichen Lohn, oder ist er, nicht nothgedrungen, selbst auf einen kargeren Lohn eingegangen, oder aus Mitleid aufgenommen, zumal wenn der Herrschaft der Dienst nicht höher gilt: dann ist durch Zahlung des vertragsmäßigen Lohnes die Gerechtigkeit erfüllt; einen weiteren Rechtsanspruch hat der Dienstbote nicht. Doch ist es, falls nicht besondere Gründe die Herrschaft zum Herabdrücken des Lohnes berechtigten, immerhin Forderung der Gerechtigkeit, dass derselbe die ortsübliche Höhe erreicht; sonst würde die nothgedrungene Einwilligung des Bedienten in geringeren Lohn ihm das Unrecht auf einen gewissen Ertrag nicht rauben. Es geht da mit der Lohnhöhe, wie mit dem Warenpreis. Trotz gewisser Schwankungen innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit ist dennoch die Feststellung der gerechten Höhe nicht völlig in das subjective Belieben der Einzelnen zu verlegen. Es kann nach oben und nach unten eine Verleugnung der Gerechtigkeit vorkommen. Steht es fest, dass eine derartige Ungerechtigkeit in der Feststellung des Preises oder des Lohnes vorliegt, dann ist derjenige, der davon betroffen wird, zur Einhaltung der vertragsmäßigen Höhe nicht gehalten. Er hat Ertrag auf Entschädigung; der Vertrag bedarf für die Zukunft einer Correctur.

Die Regelung des Arbeitsvertrages bewegt heutzutage einen großen Theil der Welt und hält sie in Spannung. Nicht bloß was über den gerechten Ausgleich bei den Contracten im allgemeinen bemerkt wurde, sondern vieles anderes von dem Gesagten ist von nicht geringer Bedeutung, wenn es auf ihn angewendet wird. Betrachten wir den Arbeitsvertrag zunächst im Lichte der päpstlichen Worte Leo XIII. Der heilige Vater hatte von der dem Arbeiter zu gewährenden Ruhe und Arbeitsmäßigung gesprochen. Zuerst hieß es vom moralischen Standpunkte aus betreffs der Sonntagsruhe: „Keine Gewalt darf sich ungestrafft an der Würde des Menschen vergreifen, da doch Gott selbst, wie die heilige Schrift sagt, „„mit großer Achtung““ über ihn verfügt; keine Gewalt darf ihn auf dem Wege christlicher Pflicht und Tugend, der ihn zum ewigen Leben im Himmel führen soll, zurückhalten. Ja der Mensch besitzt nicht einmal selbst

die Vollmacht, auf die hiezu nöthige Freiheit Verzicht zu leisten und sich der Rechte, die seine Natur verlangt, zu begeben; denn nicht um Befugnisse, die in seinem Belieben stehen, handelt es sich, sondern um unabweisliche, über alles heilig zu haltende Pflichten gegen Gott. Hiermit ist die Grundlage der pflichtmäßigen Sonntags- und Festruhe gegeben". Weiterhin verbreitete er sich dann über die physisch nothwendige Ruhe, damit es nicht zur übermäßigen Anstrengung der Arbeitskräfte, zumal der jugendlichen und weiblichen Arbeiter, komme: „Die Gerechtigkeit und die Menschlichkeit erheben Einsprache gegen Arbeitsforderungen von solcher Höhe, dass der Körper unterliegt und der Geist sich abstumpft". Nach Kennzeichnung dieser doppelten Ruhe, oder dieser doppelten Seite der Ruhe von der Arbeit schlieszt Leo XIII. den Abschnitt mit den beachtenswerten Worten: „Bei jeder Verbindlichkeit, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern eingegangen wird, ist ausdrücklich oder stillschweigend die Bedingung vorhanden, dass die oben genannte doppelte Art von Ruhe dem Arbeiter gesichert sei. Eine Vereinbarung ohne diese Bedingung wäre fittlich nicht zulässig, weil das Preisgeben von Pflichten gegen Gott und gegen sich selbst von Niemand gefordert und von Niemand bewilligt werden kann."

Also fittlich unzulässig, und rechtlich unverbindlich ist die Seite des Arbeitsvertrages, welche den Arbeiter zur Sonntagsarbeit anhalten wollte, (falls nicht etwa besonderer Umstände halber gewisse Arbeiten zu gewissen Zeiten eine Nothwendigkeit wären), oder welche ihm selbst bei etwaigen nothwendigen Arbeiten an gottgeweihten Tagen, wenn eben möglich, nicht wenigstens die Zeit zum pflichtgemäßen Gottesdienste ließe. Also fittlich unzulässig und rechtlich unverbindlich ist die Bedingung eines Arbeitsvertrages, welche den Arbeiter zu einer übermäßigen Arbeit anstrengen wollte. Wenn in Ausnahmsfällen eine einmalige bis zur Erschöpfung gehende Anstrengung stattfinden mag, so kann ein kräftiger Arbeiter das ohne viele Mühe wieder einbringen; aber eine anhaltende Ueberanstrengung wäre eine Ausbeutung der Arbeitskraft, welche den Menschen vor der Zeit erschöpfe, es wäre ein Eingriff in Gesundheit und Leben, welcher weder einem Fremden, noch der eigenen Person gegenüber statthaft ist.

Wir sagten nicht bloß „fittlich unzulässig“, sondern fügten hinzu „rechtlich unverbindlich“. Mit vollem Rechte. Es ist dies die elementärste Folgerung aus der fittlichen Unzulässigkeit. Der heilige Vater verneint dem Arbeitgeber das Recht, jene Vertragsbedingungen zu fordern, welche gegen die pflichtmäßige Sonntagsruhe oder gegen die pflichtmäßige Sorge für Leben und Gesundheit verstossen, und dem Arbeiter verneint er das Recht, auf diese Bedingungen einzugehen. Also aus doppelstem Grunde fehlte einem auf solchen unsittlichen Grundlagen ruhenden Vertrage die verpflichtende Kraft. Es mag sein, dass der Arbeiter, durch die Noth gedrängt, leichter sich fügen kann, ohne vor Gott und dem Gewissen eine Schuld auf sich zu laden; denn

die Gefährdung für Gesundheit und Leben wird selten so acut und hochgradig sein, und von den kirchlich gebotenen bestimmten gottesdienstlichen Uebungen kann groÙe Noth ihn entschuldigen. Allein nicht so ist der Arbeitgeber entshuldbar. Und auch von Seiten des Arbeiters ist es, wenn auch oft zulässig, doch nicht Pflicht, sich dem unberechtigten Ansinnen des Arbeitgebers zu fügen. Wird also vom letztern in besagter Weise Pflicht und Recht verlegt, so legt er eben dadurch den Arbeitern eine Waffe in die Hand, die sie, auch gegenseitig vereint, gegen ihn fehren können. Ja, die Arbeiter können nicht bloÙ, sondern, wenn der Erfolg gesichert ist, müssten sie selbst, auch gegenseitig vereint, mit der entschiedenen Forderung aufstreten, jene gegen Sittlichkeit und Recht verstößenden Vertragsbedingungen abzuändern; „denn die Preisgabe von Pflichten gegen Gott und gegen sich selbst kann von Niemand zugestanden werden“. Bei einem Vertrage, dem die nothwendige Rücksichtnahme auf die Gott schuldige Verehrung und auf die pflichtmäßige Sorge für Leben und Gesundheit fehlte, mangelten gerade all jene Eigenschaften, welche wir oben dem Vertragsgegenstande als nötig beilegen müsten. Es mangelt die Eigenschaft, daß der Gegenstand ein gerechter sein müsse; denn er schließt eine Rechtsverlezung gegen die Arbeiter in sich, welche die heiligsten Güter antastet. Es mangelt die Eigenschaft, daß der Gegenstand überhaupt ein sittlich erlaubter sei; es tritt nämlich zu dem sittlich Unerlaubten, welches in der erwähnten Rechtsverlezung des Arbeiters liegt, noch eine weitere Verlezung der sittlichen Ordnung ein durch Verweigerung der Gott schuldigen Verehrung, durch Störung der öffentlichen Ruhe und durch öffentliches Alergernis, das nicht selten gegeben wird. Es mangelt endlich die Eigenschaft der Verfügbarkeit über den Vertragsgegenstand; denn weder über Leben und Gesundheit kann der Mensch verfügen, insofern er diese persönlichen Güter ohne Noth groÙer, augenblicklicher Gefahr oder beträchtlicher Verkürzung aussetzt, noch auch über die seinem höchsten Herrn gegenüber pflichtschuldigen Uebungen der Verehrung und des Gottesdienstes.

Leo XIII. verfolgt dann einen weiteren Punkt, den der Innthalzung der ausgleichenden Gerechtigkeit bei der Gegenleistung für die geleistete oder zu leistenden Arbeit, mit andern Worten, wie weit die Lohnhöhe die Gerechtigkeit und damit die Wesenheit des Arbeitsvertrages berühre. Wir setzen den ganzen diesbezüglichen Abschnitt des Rundschreibens Rerum novarum hieher: „Wir berühren im Anschluß hieran eine Frage von sehr groÙer Wichtigkeit, bei welcher viel auf richtiges Verständnis ankommt, damit nicht nach der einen oder nach der anderen Seite hin gefehlt werde. Da der Lohnsatz vom Arbeiter angenommen wird, so könnte es scheinen, als sei der Arbeitgeber nach erfolgter Auszahlung des Lohnes aller weiteren Verbindlichkeiten enthoben. Man könnte meinen, ein Unrecht läge nur dann vor, wenn entweder der Lohnherr einen Theil der Zahlung

zurückbehalte oder der Arbeiter nicht die vollständige Leistung verrichte, und einzig in diesen Fällen sei für die Staatsgewalt ein gerechter Grund der Dazwischenkunft vorhanden, damit nämlich jedem das Seine zutheil werde. — Indes diese Schlussfolgerung kann nicht vollständigen Beifall finden; der Gedankengang weist eine Lücke auf, indem ein wesentliches hieher gehöriges Moment übergangen wird. Es ist das folgende: Arbeiten heißtt, seine Kräfte anstrengen zur Beschaffung des Lebensunterhaltes und zur Besorgung aller irdischen Bedürfnisse. „Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brot verzehren.“ (1. Mos. 3. 19.) Zwei Eigenschaften wohnen demzufolge der Arbeit inne: sie ist persönlich, insofern die betätigte Kraft und Anstrengung persönliches Gut des Arbeitenden ist; und sie ist nothwendig, weil sie den Lebensunterhalt einbringen muss und eine strenge natürliche Pflicht die Erhaltung des Daseins gebietet. Wenn man nun die Arbeit lediglich, soweit sie persönlich ist, betrachtet, wird man nicht in Abrede stellen können, dass es im Belieben des Arbeitenden steht, in jeden verringerten Ansatz des Lohnes einzwilligen; er leistet eben die Arbeit nach persönlichem Entschluss und kann sich auch mit einem geringen Lohne begnügen oder gänzlich auf denselben verzichten. Anders aber stellt sich die Sache dar, wenn man die andere unzertrennliche Eigenschaft der Arbeit mit in Erwägung zieht, ihre Nothwendigkeit. Die Erhaltung des Lebens ist die nothwendigste Pflicht eines jeden. Hat jeder ein natürliches Recht, den Lebensunterhalt zu finden, so ist hinwieder der Dürftige hierzu auf die Händearbeit nothwendig angewiesen. Wenn also auch immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt doch stets eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich, dass der Lohn nicht etwa so niedrig sei, dass er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden. Gesetzt, der Arbeiter beugt sich aus reiner Noth oder um einem schlimmeren Zustande zu entgehen, den allzuharten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden, so heißtt das Gewalt leiden und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch.“

Wir glauben zwar einerseits nicht, dass der heilige Vater mit diesen Worten erklären wollte, in jedem concreten Einzelfalle läge eine Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit vor, so oft nicht die Lohnhöhe erreicht würde, welche den Lebensbedürfnissen des Arbeiters entspricht. Andererseits glauben wir auch nicht, dass der heilige Vater bei Bestimmung gerechter Lohnhöhe nur die Lebensbedürfnisse des einzelnstehenden Arbeiters berücksichtigt wissen wollte, als ob die Forderungen der ausgleichenden Gerechtigkeit nicht weiter gehen könnten und in wohlgeordneten Verhältnissen nicht weiter gehen sollten. Der heilige Vater selbst weist an einer andern Stelle seines

Rundschreibens auf die Pflicht des Familienvaters hin, für die Seinigen Sorge zu tragen, und auf das natürliche Recht des Menschen, eine Familie zu gründen. Den Lebensunterhalt, den die Arbeit eines noch rüstigen Arbeiters zu beschaffen imstande sein muss, verstehen wir daher auf berechtigte Weise in der Ausdehnung, dass dieselbe für den Arbeiter selbst und seine noch erwerbsunfähige Familie durchgängig genügen solle. Doch eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit wird diese Lohnhöhe nicht aus der Natur der Arbeit rein in sich betrachtet, sondern erst durch die Rücksichtnahme auf ihre sociale Bedeutung und durch freien oder gesetzlich geregelten Vertrag. Es wird ein Zeichen ungesunder Zustände und ungenügender Besorgung des öffentlichen Wohles sein müssen, wenn der Arbeitslohn durchgängig unter der angegebenen Höhe bleibt. Jedoch in Einzelfällen kann es sogar vorkommen, dass ohne Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit der Lohn niedriger gestellt wird, als die Lebensbedürfnisse des Einzelarbeiters sind: kann es ja doch geschehen, dass z. B. der Fabrikant nur mit Schaden sein Geschäft fortführt und gezwungen ist, entweder die Arbeit einzustellen, bezw. die Hälfte der Arbeiter zu verabschieden, oder dieselben auf halbe Zeit und folglich auf halben Lohn arbeiten zu lassen.

Lehrreich ist diesbezüglich eine Antwort, welche im September 1891 von Rom erfolgt ist. Wie die katholische Zeitschrift Nouvelle revue théologique Bd. 24, S. 286 ff. nachträglich mittheilt, war es der Erzbischof von Mecheln, der sich an den heiligen Stuhl wandte, um Aufklärung über den Sinn gerade der oben mitgetheilten Stellen des Rundschreibens Rerum novarum zu erhalten. Der heilige Vater beauftragte einen hervorragenden Theologen — man sagt den Cardinal Zigliara — damit, auf die vorgelegten Fragen eine motivierte Antwort auszuarbeiten. Die Arbeit wurde darauf ohne Datum und Unterschrift vom Staatssekretär des heiligen Vaters unter eigenem Begleitschreiben vom 25. September 1891 dem Fragesteller übermittelt. Autoritative Entscheidung des heiligen Stuhles ist also absichtlich vermieden; doch ist die Antwort nicht ohne Bedeutung. Wir geben hier den Wortlaut der Fragen und Antworten, mit Auslassung der längeren Begründung, in getreuer Uebersetzung:

„1. **Frage.** Wird mit dem Ausdruck ‚natürliche Gerechtigkeit‘ „(der in der obigen Stelle des päpstlichen Rundschreibens gebraucht „wird) die ausgleichende Gerechtigkeit gemeint, oder die „natürliche Billigkeit?“

„**Antwort.** An sich genommen, wird die ausgleichende Gerechtigkeit gemeint.“

„2. **Frage.** Sündigt der Arbeitgeber, wenn er einen Lohn zahlt, „der zwar genügt für den Unterhalt des Arbeiters selbst, aber ungenügend ist für den Unterhalt der Familie, mag diese nun nebst „der Frau viele Kinder oder nicht so viele Kinder zählen? Wenn ja, „gegen welche Tugend versündigt er sich alsdann?“

„**Antwort.** Er sündigt nicht gegen die Gerechtigkeit, kann aber zuweilen wohl sündigen, entweder gegen die Liebe, oder gegen die sittliche Forderung der natürlichen Schicklichkeit.“

„**3. Frage.** Sündigen die Arbeitgeber und in welcher Weise, wenn sie ohne Anwendung von Gewalt oder Betrug einen geringeren Lohn zahlen, als es der geleisteten Arbeit und dem anständigen Lebensunterhalt entspricht, aus dem Grunde, weil mehrere Arbeiter sich anbieten, welche mit jenem geringen Lohne zufrieden sind und freiwillig ihre Zustimmung zu demselben geben?“

„**Antwort.** An sich genommen, sündigen diese gegen die ausschließende Gerechtigkeit.“

Mögen auch unsere obigen Ausführungen sich nicht ganz zu decken scheinen mit der Antwort auf Frage 2, so glauben wir doch nicht, dass ein wirklicher Gegensatz besteht. Wenn die römische Antwort die Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit auf die Lebensbedürfnisse des einzelnstehenden Arbeiters beschränkt, so spricht sie von derjenigen Gerechtsameforderung, die aus sich aus der Arbeit selbst erwächst, geht nicht ein auf diejenige Forderung, welche das sociale Wohl und ein gesetzlich geregelter Vertrag zur Gerechtsameforderung machen können, welche aber auch nach unseren Ausführungen noch nicht von selbst vorliegt.

Es folgt hieraus für den Arbeitsvertrag und seine Rechtsbeständigkeit ein Mehrfaches: 1. Wird der vereinbarte ortsübliche Lohn gezahlt, so sind die Arbeiter nicht berechtigt, auf Grund eines zu niedrigen Lohnes, der ihren Bedürfnissen nicht entspräche, die vertragsmässige Arbeit zu verweigern. Diese Berechtigung kann nur dann vorliegen, wenn der Vertrag, weil rechtsverleugnend, seine Rechtskräftigkeit verliert. Das ist aber hier nicht der Fall. Selbst wenn die Forderungen der natürlichen Willigkeit und der christlichen Liebe schwer verletzt würden: so würde doch noch nicht das strenge Recht verletzt; der Vertrag bliebe rechtskräftig. Der Arbeiter könnte vorstellig werden, aber er könnte nicht durch Vertragsbruch und Rechtsbruch den Arbeitgeber zur Erfüllung einer Pflicht zwingen, welche auf einem Rechtstitel nicht beruht. 2. Die öffentliche Gewalt ist berechtigt und, soweit sie kann, verpflichtet, die Unbahnung solcher Verhältnisse zu begünstigen oder in Angriff zu nehmen, durch welche die allgemeine Forderung des öffentlichen Wohls nämlich eine für die Arbeiterfamilie durchschnittlich ausreichende Lohnhöhe, in den Einzelfällen zur Thatache werde; sie kann und soll unter Umständen das zur Forderung der Gerechtigkeit machen, was aus sich vielleicht nur Forderung der Willigkeit und christlichen Liebe ist. 3. Wenn auch wegen eines niedrigen Lohnsatzes nicht leicht die Verlegung der ausgleichenden Gerechtigkeit als sicher nachgewiesen werden kann: so ist es doch wichtig, als Grundsatz es in das Bewusstsein aller zu bringen, dass nicht das gegenseitige Abkommen allein über Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit entscheide, sondern dass von der einen der

vertragschließenden Parteien trotz der Zustimmung der andern gegen diese dennoch eine Ungerechtigkeit begangen werden kann. Der Grund davon liegt darin, dass jene Zustimmung mehr eine scheinbare als wahre sein kann. Sie ist das, wenn die Zustimmung auf Täuschung oder Irrthum beruht; wenn sie durch den Druck des andern oder durch die eigene Nothlage hervorgerufen wird; endlich wenn die Zustimmung eine Schmälerung oder Verzichtleistung auf ein höheres Recht in sich schließt, dessen Verzicht der Befugnis des Betreffenden entrückt ist. Der allgemeine Grundsatz: „In dem, wasemand weiß und will, erleidet er kein Unrecht“ ist alsdann nicht anwendbar. Es fehlt eben das Wissen, oder es fehlt der Wille, oder doch der wirksame Wille.

Wenn wir dasjenige, was das päpstliche Rundschreiben nach allgemein geltigen Normen speciell vom Arbeitsvertrag sagt, kurz zusammenfassen, so finden wir es als allgemeinen Satz ausgesprochen: Diejenigen vertragsmäßigen Abmachungen oder lästigen Bedingungen und Nebenbestimmungen sind unverbindlich, welche in irgend einer Weise gegen die Forderungen der Gerechtigkeit oder des sonstigen Sittengesetzes verstossen. Es ist damit noch nicht ausgesprochen, dass ein mit solchen Fehlern behafteter Vertrag einfachin ungültig oder auch einseitig lösbar sei. Dieses erheischt eine weitere Untersuchung.

Wird durch jene ungerechten und unsittlichen Punkte das Wesen des Vertrages berührt, dann ist dieser in der That ungültig oder einseitig lösbar. Wird jedoch das Wesen des Vertrages durch jene Punkte nicht berührt, dann kann aus der Natur der Sache auf Ungültigkeit oder willkürliche Lösbarkeit nicht erkannt werden, sondern bloß auf die Hinfälligkeit jener unverbindlichen Nebenpunkte. Die Wesenheit des Vertrages wird aber berührt, wenn eine gegen Pflicht oder Recht verstossende Leistung Vertragsgegenstand ist oder wenn sie als eine solche Bedingung gelten soll, von der die Zustimmung des einen oder des andern Theils abhängt. Ist keines von beiden der Fall, so bleibt der Vertrag aus sich in Kraft, nur die unerlaubten oder ungerechten nebensächlichen Auflagen sind als nicht bestehend anzusehen. Dasselbe ist zu sagen, wenn für die Leistung des einen Theils eine zu niederwertige Gegenleistung des anderen Theils festgesetzt ward; letztere ist bis zur Grenze der ausgleichenden Gerechtigkeit zu erhöhen. Ob derartige Ergänzungen klagbar, ob die geforderten in sich unstatthaften Leistungen gerichtlich abweisbar sind: das ist vor dem bloßen Gewissen gleichgültig. Im Gewissen können erstere sofort gefordert, letztere können und müssen verweigert werden. Sollte der andere vertragschließende Theil trotz Einspruchs solche ungerechte Bestimmungen doch aufrechthalten wollen: so würde dadurch der ganze Vertrag seitens der Unrecht leidenden Partei auflösbar werden, nicht ihr, sondern der Unrecht thuenden siele der Vertragsbruch zur Last.